



FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

vom 22. November 2021

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
1. Zweck	3
2. Zuständigkeit	3
Friedhofwesen	3
3. Friedhofbezirke und Friedhöfe	3
4. Friedhofordnung	4
5. Grabarten	4
6. Grabunterhalt	4
Bestattungswesen	4
7. Einheimische	4
8. Auswärtige	5
9. Bestattungsbewilligung	5
10. Nachträgliche Beisetzung	5
11. Aufhebung	5
Finanzierung	6
12. Gebühren	6
13. Bestattungskosten Mittellose	6
Schlussbestimmungen	6
14. Ausserordentliche Lagen	6
15. Haftungsausschuss	6
16. Strafbestimmungen	7
17. Rechtsmittel	7
18. Verordnung	7
Inkrafttreten	7
19. Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts	7
Genehmigungsvermerke	8

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Spiez

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für Personen jeglichen Geschlechts.

Der Grosse Gemeinderat von Spiez gestützt auf

- Art. 10 Abs. 2 lit. d des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 10. Februar 2019
- Art. 39 c der Gemeindeordnung vom 26. November 2000
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen im Gebiet der Einwohnergemeinde Spiez. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für alle Aufgaben im Friedhof- und Bestattungswesen.

² Der Gemeindewerkhof ist in Absprache mit der Abteilung Sicherheit zuständig für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Friedhöfe.

³ Betrieb, Unterhalt und Pflege der Friedhofanlagen können ganz oder teilweise an befähigte Dritte übertragen werden.

⁴ Die Friedhofgärtnerinnen und die Friedhofgärtner sind gleichzeitig Totengräberinnen und Totengräber. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft aufgeführt.

⁵ Der Sicherheitskommission als Gemeindepolizeibehörde obliegt die Aufsicht.

Friedhofwesen

Art. 3

Friedhofbezirke und Friedhöfe Die Einwohnergemeinde Spiez ist in drei Friedhofbezirke eingeteilt. Es bestehen folgende Friedhöfe:

- a. Spiez: für Bestattungen aus den Bäuerten Spiez, Hondrich und Spiezwiler
- b. Einigen: für Bestattungen aus der Bäuert Einigen
- c. Faulensee: für Bestattungen aus der Bäuert Faulensee

Art. 4

Friedhofordnung

¹ Die Friedhöfe sind als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung für die Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

² Auf den Friedhöfen gilt eine Leinenpflicht für Hunde.

³ Auf allen Friedhöfen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.

Art. 5

Grabarten

¹ Der Gemeinderat regelt in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement die zur Verfügung stehenden Grabarten.

² In der Einwohnergemeinde Spiez werden keine Konzessionen für reservierte Grabstätten (Privatgräber) mehr erteilt. Bestehende Privatgräber bleiben bis zum Ablauf ihrer Konzession erhalten. Eine Verlängerung der Konzession ist ausgeschlossen.

Art. 6

Grabunterhalt

¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind für einen gepflegten Unterhalt der Gräber verantwortlich.

² Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit beim Grabunterhalt und Art und Weise der Grabgestaltung.

³ Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Bepflanzung versehen.

Bestattungswesen

Art. 7

Einheimische

¹ Als Einheimische gelten Personen, die in der Gemeinde Spiez schriftpolizeilich angemeldet sind.

² Die Bestattung erfolgt in der Regel auf dem Friedhof, in dessen Bezirk die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat.

³ Die Bestattung in einem anderen Bezirk ist in begründeten Fällen zulässig, wenn dort für die gewünschte Grabart genügend Kapazität vorhanden ist.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit.

Art. 8

Auswärtige

¹ Eine Bestattungsbewilligung für Auswärtige wird in der Regel nur für Erdbestattungen in ein bestehendes Privatgrab, für eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab oder in eines der Gemeinschaftsgräber erteilt.

² Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit (z.B. jahrelang in der Einwohnergemeinde Spiez Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnen oder Auswärtige, die alleinstehend waren, aber in Spiez wohnhafte Eltern oder Geschwister haben).

Art. 9

Bestattungsbewilligung

¹ Die Abteilung Sicherheit erteilt aufgrund der Bescheinigung des Zivilstandsamtes über die Eintragung des Todesfalles im Todesregister und der Erklärung der Angehörigen die Bestattungsbewilligung und trifft die für die Bestattung notwendigen Anordnungen.

² Bei der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person angemessen zu berücksichtigen (Bestattungswunsch). Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen.

³ Sind keine Angehörige bekannt bzw. innert nützlicher Frist ermittelbar und erreichbar, trifft die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit die nötigen Anordnungen von Amtes wegen (z.B. Kremation).

⁴ Fehlen sowohl Angehörige als auch Anordnungen der verstorbenen Person, erfolgt eine Urnenbeisetzung in ein Gemeinschaftsgrab mit Inschrift.

Art. 10

Nachträgliche Beisetzung

Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Grabesruhe des bestehenden Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung nicht verlängert. Bei der Grabaufhebung besteht kein Anspruch auf eine neue Grabstätte.

Art. 11

Aufhebung

¹ Nach Ablauf von 20 Jahren können die Grabstätten aufgehoben werden.

² Nach Ablauf von 10 Jahren können die Grabstätten auf dem Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene aufgehoben werden.

³ Die Aufhebung wird im Amtsanzeiger und im SpiezInfo drei Monate vorher veröffentlicht.

⁴ Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden abgeräumt. Die Verwertung von vorhandenen Materialien erfolgt zu Gunsten der Gemeinde.

⁵ Überreste von Gebeinen und beigesetzten Urnen (Asche) verbleiben am bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in ein Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

⁶ Das Öffnen von Gräbern vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Vorbehalten bleibt die Verlegung von Urnen in andere bestehende Grabstätten. Bei Erdbestattungsgräbern ist zudem eine Bewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich (Exhumierung).

Finanzierung

Art. 12

Gebühren

¹ Die Einwohnergemeinde Spiez erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Friedhof- und Bestattungswesen Gebühren unter Vorbehalt der Bestattungskosten für Mittellose gemäss Art. 13.

² Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Dienstleistungen im Friedhof- und Bestattungswesen in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement.

³ Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind kostendeckend zu bemessen.

Art. 13

Bestattungskosten
Mittellose

¹ Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht nach Art. 328 des Zivilgesetzbuches bei der Abteilung Sicherheit ein schriftlich begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen. Die Gesuchstellenden haben alle Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.

² Der Gemeinderat legt in der Verordnung zum Friedhof und Bestattungsreglement die Anspruchsvoraussetzungen und die Kostenübernahme fest.

Schlussbestimmungen

Art. 14

Ausserordentliche
Lagen

In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, kriegerische Ereignisse, Grossunfälle, Epidemien, etc.) trifft der Gemeinderat die nötigen Anordnungen für möglichst pietätvolle und den gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechende Bestattungen.

Art. 15

Haftungsausschuss

¹ Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabsteine beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schä-

den, welche durch ihre Funktionärinnen und Funktionäre verursacht werden.

Art. 16

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der zuständigen Behörde verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.-- Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu 2'000.-- Franken bestraft.

² Bussenverfügungen werden durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Sicherheit erlassen.

³ In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

Art. 17

Rechtsmittel

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 18

Verordnung

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement.

Inkrafttreten

Art. 19

Inkrafttreten und
Aufhebung des
bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Spiez vom 18. Juni 2007 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 24. September 2021
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 22. November 2021 mit 34 : 0 Stimmen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 22. November 2021

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

Sig.

Sig.

Matthias Maibach

Tanja Brunner

Beschwerden / Fakultatives Referendum

- Beschwerden: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.
- Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, 5. Januar 2022

ABTEILUNG GEMEINDESCHREIBEREI

Sig.

Tanja Brunner, Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2022 gemäss Art. 19.1 dieses Reglementes wurde im Simmentaler Anzeiger vom 13. Januar 2021 publiziert.

Spiez, 13. Januar 2021

ABTEILUNG GEMEINDESCHREIBEREI

Sig.

Tanja Brunner, Gemeindeschreiberin